

Arbeitspapier

Demokratiethorie der Aufklärung

Die Idee der Demokratiethorie

Die grundlegende Idee der Aufklärung ist ein universeller Humanismus der Freiheit und Gleichwertigkeit aller Menschen. Ihr Ziel ist die emanzipatorische Entwicklung der Fähigkeit des Gebrauches der Vernunft für ein selbst bestimmtes, friedliches und gerechtes Zusammenleben der Menschen in einer Gesellschaft.

Alle Kriterien der Teilung, die die verschiedenen Menschengruppen in Wertigkeitshierarchien einordnen (Nation, Sprache, Rasse, Religion, Klasse, Tradition, Exzeptionalismus, Wertegemeinschaft usw.) sind Elemente der Gegenaufklärung und dürfen nicht zur Legitimation von Macht herangezogen werden. (Daniele Ganser verwendet dafür den Begriff der *Menschheitsfamilie*)

Die Idee der Demokratiethorie der Aufklärung ist die Vergesellschaftung von Herrschaft/Macht. Alle Machtstrukturen im Zusammenleben des Volkes haben sich zu legitimieren und gegenüber dem Volk zu rechtfertigen – andernfalls müssen sie beseitigt werden. Dieser Grundsatz gilt ausnahmslos für alle Bereiche der Gesellschaft. Ihr zentraler Begriff ist die *ungeteilte und unteilbare Souveränität des Volkes*. Ihr innerstes Anliegen ist die Beseitigung/Einhegung der Machtstrukturen, die die Ursache der gewaltigen Blutspuren in der Geschichte waren und bis heute sind.

In den Staats- und Rechtstheoretischen Konzeptionen des 18. Jahrhundert verstand man unter Volk alle Bürger, die nicht selber zu den Herrschenden gehörten oder in deren Auftrag wesentliche Funktionen ausübten. Das Volk war nahezu mit der Nation identisch. Wichtig ist, dass ‚Volk‘ bzw. die Gesellschaft der Bürger nicht durch bestimmte Eigenschaften definiert ist (Stand, Rasse, Klasse, Sprache, Religion, Tradition, Kultur) sondern als Freie und Gleiche in ihren Freiheits- und Partizipationsrechten.

Kant hat diese Idee in seiner Schrift *Zum ewigen Frieden* (1795) zur Idee eines Völkerrechts weiter entwickelt, die 150 Jahre später nach dem Zweiten Weltkrieg in der UN-Charta (1945) ihren kodifizierten Ausdruck gefunden hat. Er hat sehr klar gesehen, dass innerer und äußerer Frieden nicht unabhängig voneinander sind, sondern in einem engen Zusammenhang stehen.

Da die Prinzipien von Freiheit und Gleichheit (die Prinzipien der Vernunft a priori = vor aller Erfahrung) die Voraussetzung von Souveränität sind, also der *Wille* des Volkes zur Selbstbestimmung (als rechtsetzend und rechtsunterworfen) ohne Freiheit und Gleichheit nicht gedacht werden kann, ist die Sicherung von Freiheitsrechten und die Beteiligung aller als Gleiche der Volkssouveränität normativ eingeschrieben – alle erkennen sich gegenseitig als Freie und Gleiche an.

Damit sind sowohl die Verfahrensweisen der Volkssouveränität als demokratisch und die emanzipatorische Zielrichtung ihrer Verwirklichung bestimmt.

Das bedeutet: Volkssouveränität ist kein durch einmalige Verfassungssetzung definierter Zustand sondern ein offener Prozess, dessen Ergebnisse durch die Verfahrensweisen nicht vorherbestimmt sind!

Alle real existierenden Verfassungen sind damit als vorläufig bestimmt und nur erlaubt, als dass ihre Auflösung den Rückfall in einen Zustand ohne rechtliche Verfassung bedeuten würde. Kant nennt dies das ‚Erlaubnisgesetz der Vernunft‘. Das bedeutet weiterhin, dass jeder Rückfall hinter ein bereits erreichtes Emanzipationsniveau per se illegitim ist.

Die Souveränität des Volkes hat hier eine doppelte Bedeutung:

Sie bedeutet zum einen die Verfasstheit des Volkes als Souverän.

Zum anderen bedeutet sie, dass der *Wille* des Volkes die Verfassung setzt, aus der sich das Rechtssystem und das in Gesetzen formulierte positive Recht ableitet. Auch der Volkssouverän ist der gesetzten Verfassung unterworfen. Die Souveränität des Volkswillens besteht jedoch eben darin, dass er in der Setzung der Verfassung frei ist und sie im Bedarfsfall ändern kann. Der Wille des Volkes hat seinen Ort im vorrechtlichen Raum der Freiheit. Der Volkssouverän ist einerseits frei in der Setzung und Veränderung der Verfassung und ihr andererseits als selbst gesetzter Verfassung unterworfen.

Nicht die Verfassung verleiht Souveränität, sondern der Souverän setzt die Verfassung. Die Demokratie der Aufklärung ist kein einmal erreichter Zustand, sondern ein offener Prozess, in dem sie sich fortwährend erhalten, erneuern und weiter entwickeln muss.

Der entscheidende Fortschritt der Aufklärung besteht in der Unterscheidung von materialem und prozeduralem Naturrecht. Für Kant ist Naturrecht gleichbedeutend mit Vernunftrecht, da der Mensch als ein Wesen verstanden wird, das von der Fähigkeit der Vernunft ‚*praktischen Gebrauch*‘ machen kann. Der praktische Gebrauch der Vernunft besteht in der Beantwortung der Frage: ‚was soll ich tun?‘

2. Praktische Vernunft – (Moral)

Aus der ‚Vernunft im praktischen Gebrauch‘ folgen Vernunftprinzipien a priori. Das bedeutet, dass ohne die Voraussetzung dieser Vernunftprinzipien vor aller Erfahrung (a priori) die Frage der praktischen Vernunft – Was soll ich tun? – nicht sinnvoll gestellt werden kann. Solche Vernunftprinzipien sind:

Freiheit

Gleichheit

Autonomie und Selbstbestimmung

Partizipation in allen Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens

Der Oberbegriff der praktischen Vernunft umfasst zwei gegenläufige Perspektiven:

1. **Ethik:** die monologische Perspektive des Subjektes ethischen Handelns ist bei Kant der Kategorische Imperativ.

Der kategorische Imperativ bedeutet: das Kriterium der ethischen Prüfung einer Handlungsmaxime ist ihre Universalisierbarkeit, d. h. die Möglichkeit ihrer Universalisierung – handle so, als ob die Maxime deines Handelns als allgemeines Gesetz gelten könnte.

Der Philosoph Karl Jaspers hat den Kategorischen Imperativ einmal zeitgemäßer so formuliert:

Handle so, als ob Du eine Gesellschaft schüfest, in der die Grundsätze Deines Handelns für alle gelten können.

In diesem monologischen Prüfungsverfahren wird von allen Bestimmungsgründen des eigenen ‚Glückstrebens‘ als Kriterium *abstrahiert*. Diese Bestimmungsgründe werden nicht *negiert*, sie können jedoch nicht als Kriterium der Prüfung gelten.

Diese subjektive monologische Perspektive umfasst alle ethischen Handlungsentscheidungen außerhalb der Grenzen des öffentlichen Rechts. Sie bezieht sich auf konkrete Situationen, in denen eine ethisch relevante Handlungsentscheidung getroffen werden muss.

2. Recht: die Perspektive des Rechts, als die eines allgemeinen Gesetzes, ist dialogisch/diskursiv. Ihr *Ausgangspunkt* ist die allgemeine Gültigkeit (*Universalisierung*) eines allgemeinen Gesetzes. Das Kriterium ist die Zustimmung aller freien und gleichen Bürger, die Freiheitsrechte der eigenen Willkür so einzuschränken, dass die Freiheitsrechte aller anderen nicht verletzt werden: alle entscheiden über jeden – jeder entscheidet über alle das Gleiche. Jeder muss wollen können, was der Idee eines allgemeinen Gesetzes nicht widerspricht.

So ist z.B. der Betrug verboten, weil seine Erlaubnis den auf seinen Vorteil bedachten Betrüger selbst zum Betrogenen machen könnte, was er offensichtlich nicht widerspruchsfrei wollen kann.

Die Idee des Rechts und der Rechtssetzung ist somit ein grundlegend demokratischer Prozess, dessen letzter Legitimationsgrund die Souveränität des Volkswillens ist.

Sie meint ein von allen Inhalten abstrahierendes Verfahren, in dem die Rechtsinhalte selbst erst bestimmt werden und sich verändernden Umständen angepasst werden können.

Die verfassungsrechtlich bestimmten Regeln dieser Prozeduren legen normativ den Rahmen fest, in dem der Wille des Volkes sich bestimmt und in Gesetzen ausdrückt:

- alle Konflikte sollen friedlich geregelt werden.
- jeder hat das Recht, sich gleichberechtigt an den öffentlichen Debatten zu beteiligen.
- im öffentlichen Debattenraum sollen alle gesellschaftlichen Interessen und Perspektiven vertreten sein.
- Interessen dürfen nicht aus asymmetrischen Machtpositionen durchgesetzt werden.
- die verschiedenen Interessen sollen aus einer überpersonalen Perspektive verständlich gemacht und legitimiert werden, um einen Diskurs und einen einvernehmlichen Interessenausgleich zu ermöglichen
- erst wenn alle Möglichkeiten eines einvernehmlichen Interessenausgleichs ausgeschöpft sind, darf das Mittel der Abstimmung/Wahl eingesetzt werden (die Wahl als das letzte Mittel einer demokratischen Entscheidung wird im GG als das Wesen der Demokratie bestimmt!)

Diese verfassungsmäßig festgelegten Prozeduren sind sowohl demokratisch legitimiert als auch selber demokratisch verfasst. An dieser Stelle taucht ein fundamentales Problem auf: Demokratie muss sich aus immer schon gegebenen gesellschaftlichen Machtstrukturen heraus selber erst hervorbringen! (das Paradox der Demokratie). Der öffentliche Debattenraum, das Herzstück der Demokratie, in den sich jeder gleichberechtigt einbringen kann - das Recht der Partizipation – stellt sich nicht theoretisch her, sondern muss in realen gesellschaftlichen Machtkämpfen erst geschaffen werden.

Es ist die einzigartige zivilisatorische Leistung der Aufklärung, die Idee der Vergesellschaftung von Macht so radikal entwickelt zu haben, dass ihre reale Verwirklichung überhaupt als möglich gedacht werden kann.

Die historisch große Chance der Französischen Revolution 1789, in der erstmals die Menschenrechte in die Verfassung aufgenommen worden sind, führte nach langen und

blutigen Machtkämpfen zu einer Konstellation im Volkskongress, aus deren Machtstrukturen heraus Napoleon Bonaparte sich selbst 1804 zum Kaiser ernennen konnte. Vorausgegangen war die blutige Niederschlagung der Kräfte der Aufklärung und die ideologische Gleichschaltung durch die ‚autoritären Populisten‘ um Robbespiere (so der Aufklärungshistoriker Jonathan Israel).

Schon in der Aufklärung selbst wurden die Kräfte der Gegenaufklärung wirksam, indem konkrete Ideen als alleinige Wahrheit von oben durchgesetzt worden sind – die Idee der Einhegung von Herrschaft schlägt in Herrschaft um.

Kant hatte, um eben dieser Gefahr vorzubeugen, die Konzeption einer Republik entwickelt, die eine gesellschaftliche Ausdifferenzierung und die strikte Teilung der Gewalten (Legislative, Exekutive, Judikative) voraussetzt.

Es wird noch zu zeigen sein, wie Volkssouveränität und Gewaltenteilung institutionalisiert sein müssen, um die normativen Ziele der Aufklärung – die Vergesellschaftung von Macht – ermöglichen zu können.

3. Der Naturrechtsbegriff der Aufklärung

Naturrecht bedeutete in den Rechtstheorien vor der Aufklärung, der Mensch habe Rechte, die ihm als materiale Eigenschaften zukommen. Ganz allgemein gesprochen haben diese materialen Rechte ihren letzten Grund in einer außerrechtlichen Autorität, welche diese Rechte verleiht. Da eine weltliche Macht diese Rechte als natürliche, d.h. als der Natur des Menschen innewohnende, nicht verleihen kann, liegt ihr letzter Grund in der Schöpfung Gottes. In der von Gott geschaffenen Ordnung der Welt, in der alles seinen bestimmten Platz hat, kommen dem Menschen natürliche Rechte zu.

Da es jedoch einer interpretierenden Autorität bedarf, die diese Rechte material/inhaltlich definiert, liegt der Konflikt auf der Hand, denn Rechte sind nicht nur abstrakt sondern in konkreten machtpolitischen Zusammenhängen von Bedeutung. Der Investiturstreit zwischen Kaisertum und Papsttum im 11./12. Jahrhundert war ein handfester Konflikt von Machtinteressen.

(Selbst heute noch endet der Amtseid der Regierenden mit den Worten: ‚..... so wahr mir Gott helfe.‘ Wobei man ergänzend fragen sollte: Was ist, wenn der liebe Gott nicht hilft?)

Die ‚kopernikanische Wende‘ wird von Kant dadurch vollzogen, dass er das Naturrecht (Kant versteht darunter Vernunftrecht) nicht inhaltlich (material) versteht, sondern als Prozess (prozedural). Die notwendige – weil von Gott geschaffene – Weltordnung wird zu einer von Menschen geschaffenen und veränderbaren Gesellschaftsordnung! Der Mensch ist ein Wesen, das zum *Gebrauch* seiner Vernunft, die ihm seiner Natur nach zukommt, befähigt ist. Daher die Aufforderung: Sapere aude!!

Der *Wille* zur Verwirklichung von Freiheit und Gleichheit ist der Wille zur Souveränität. Dieser Wille setzt einerseits Freiheit und Gleichheit als Prinzipien der Vernunft *a priori* voraus und hat sie andererseits im *realen* Zusammenleben der Gesellschaft zum Ziel – Demokratie muss sich selbst herstellen (s. o. Paradox der Demokratie).

Was bedeutet das?

Aus der **Perspektive des Subjektes** bedeutet Freiheit die Willkür, sein Glückstreben nach seinen je individuellen Vorstellungen verwirklichen zu können. Kant nennt dies das Privatrecht, das sich in seiner äußeren Form in der Unterscheidung von Mein und Dein ausdrückt.

(Hier bleibt implizit ein materiales Recht erhalten als das Recht auf *Eigentum überhaupt*, da *Eigentum überhaupt* Voraussetzung für die reale wirtschaftliche Unabhängigkeit des Subjektes ist. Rousseau hat das einmal so ausgedrückt: Kein Mensch darf so reich sein, dass er sich andere Menschen kaufen kann. Kein Mensch darf so arm sein, dass er sich an einen anderen Menschen verkaufen muss.)

Die **Freiheit des Subjektes** hat ihren Ort im *vorrechtlichen* Gebrauch der praktischen Vernunft. Diese Freiheit kann sich das Subjekt selbst nicht absprechen, da es dies als freies Subjekt tun müsste – was einen Selbstwiderspruch bedeuten würde. So ist das Subjekt zum freien Gebrauch der praktischen Vernunft sowohl befugt als auch dafür verantwortlich. Zum Gebrauch seiner *vorrechtlichen* Freiheit ist jeder Mensch befugt, sie wird ihm nicht durch Rechte oder Autoritäten verliehen. Bezüglich der Frage, ob und wie er Gebrauch von dieser Freiheit macht, ist er nur sich selbst gegenüber verantwortlich – er kann nicht von *anderen* dafür verantwortlich gemacht werden. Jedes Gesetz, das ihm vorschreibt, wie er von seiner Freiheit Gebrauch zu machen hat, beraubt ihn eben dieser Freiheit!

Aus der **Perspektive der Souveränität des Volkes** als rechtlich verfasster Gesellschaft von Gleichen ist diese Freiheit des Privatrechts sowohl Voraussetzung als auch begrenzt. Die Freiheitsrechte des einen finden ihre Grenze an der Beeinträchtigung der Freiheitsrechte des anderen. Die Sicherung dieser Freiheitsrechte ist jedoch nur möglich durch von der Volkssouveränität gesetztes **öffentliches Recht**, durch das alle über alle das Gleiche beschließen.

Das hat die wichtige Bedeutung, dass privates und öffentliches Recht in keinem hierarchischen Verhältnis stehen, sondern aufeinander bezogen sind. Sie sind nicht in den verschiedenen Welten der Idealität (Philosophie/Elfenbeinturm) und Realität (Empirie/Realpolitik) verortet sondern vermittelt. Durch ihre Vermittlung gewinnen privates und öffentliches Recht erst ihre eigenständige Bedeutung. Diese Vermittlung geschieht durch das prozedurale Verständnis des Vernunftrechts, nicht durch die Zuschreibung von materialen Eigenschaften wie im Naturrecht vor der Aufklärung.

Im **Willen** zur Souveränität des Volkes verwirklichen sich Freiheit, Gleichheit und Selbstbestimmung durch gleichberechtigte Partizipation in einem dynamischen und demokratischen Prozess.

Das Selbst der Selbstbestimmung ist kein ‚mythischen Volksselbst‘, sondern hat seinen Ort einerseits in der *vorrechtlichen* Freiheit und Gleichheit aller Beteiligten als Rechtsetzende und Rechtsunterworfenen, andererseits *in* der Institutionalisierung demokratischer Prozeduren.

Das Selbst hat somit eine normative und eine systemisch-verfahrensmäßige Komponente.

Diese Komponenten sind nicht unabhängig voneinander, sondern sie sind durch die Normativität des Verfahrens selbst miteinander verbunden und verweisen aufeinander.

Die egalitäre Freiheit der Bürger ist Voraussetzung für demokratisch verfasste Prozeduren – demokratisch verfasste Prozeduren sichern die Freiheitsrechte der Bürger.

Kants Begriff der Verfassung bedeutet demnach nicht ein ohne menschliches Zutun funktionierendes Rechtssystem, sondern *ermöglicht* menschliches Zutun durch die Organisation eines Prozedere, das einerseits den je individuellen Willen freisetzt und andererseits darauf hinwirkt, dass er als gemeinsamer Wille kein Unrecht schaffen kann. Die Pluralität der Gesellschaft meint nicht die Beliebigkeit von Meinungen, sondern die nachvollziehbare argumentative Begründung von verschiedenen Interessen. Sie erfordert eine überpersonale Perspektive, die eine öffentliche Debatte erst möglich macht und aus der die Legitimität verschiedener Interessen erst verständlich wird. Erst aus dieser Perspektive werden gewaltfreie und einvernehmliche Lösungen möglich.

Dieser Begriff von Volkssouveränität setzt jedoch einen gewissen Grad der Ausdifferenzierung der Gesellschaft bzw. des Staates voraus.

Diese Ausdifferenzierung finden wir in der Teilung der Gewalten: Legislative, Exekutive und Judikative.

Die Teilung der Gewalten, wie sie u. a. Montesquieu konzipiert hat, erzeugt jedoch ein grundsätzliches Problem: wenn die Gewalten geteilt sind, stehen sie in einem Konkurrenzverhältnis um Macht und Einfluss, was die Gefahr der Machtübernahme durch die Exekutive in sich trägt (wie z. B. durch das ‚Ermächtigungsgesetz‘ nach dem Reichstagsbrand 1933).

Es stellt sich somit die Frage: wie muss die Teilung der Gewalten organisiert und institutionalisiert werden, dass ihre Legitimation und Funktion auf die vom Volkssouverän gesetzte Verfassung rückbezogen ist und bleibt?

4. Unteilbare Souveränität, Verfassung und Gewaltenteilung

Durch den souveränen Volkswillen wird die Verfassung gesetzt, auf die die geteilten Gewalten bezogen bleiben. Die Gesetzgebung der Verfassung ist demokratisch, weil alle über alle das Gleiche beschließen.

Wenn nun aber *Gesetzgebung* und *Gesetzesausführung* in einer Hand liegen, d.h. wenn Gesetzgeber (Legislative) und Gesetzesausführender (Exekutive) identisch sind so erweist sich Demokratie als eine Herrschaftsform, die ihrer Struktur nach despotisch ist: nicht alle beschließen über alle das Gleiche, sondern eine Mehrheit beschließt über eine Minderheit. Zum Verständnis dieser überraschenden Aussage ist der historische Hintergrund wichtig, denn mit dieser Kritik ist die athenische Demokratie gemeint, die keine Gewaltenteilung gekannt hat: der Gesetzgeber kontrolliert nicht die richtige Anwendung der Gesetze sondern wendet sie selbst in einem *quantitativ* definierten Verfahren (Mehrheitsprinzip) an. Kritisiert wird also keineswegs die demokratische Gesetzgebung, sondern die demokratisch unkontrollierte Gesetzesanwendung! Gesetzgeber und Richter sind identisch.

Kants Idee der Republik sieht aus diesem Grunde vor, dass die Vergesellschaftung von Macht nur durch strikte Gewaltenteilung möglich ist. Diese Gewalten müssen gesellschaftlich ausdifferenziert sein und sich institutionell verkörpern (Legislative, Exekutive, Judikative).

Die institutionelle Ausdifferenzierung der Gewalten ist nur durch das Prinzip einer (sehr allgemein verstandenen) Repräsentation möglich, ohne das ihre Teilung nicht möglich ist. Wichtig zu verstehen ist an dieser Stelle, dass damit nicht das gegenwärtige Verständnis von Repräsentativer Demokratie gemeint ist:

Ingeborg Maus: An dieser Stelle ist es entscheidend wichtig den (oft begangenen) Fehler zu vermeiden, das gegenwärtige Demokratieverständnis auf die Zeit der Aufklärung zurück zu projizieren. Vielmehr geht es umgekehrt darum zu erkennen, dass es weit hinter die zivilisatorische Leistung der Aufklärung zurück gefallen ist.

Die Idee der Republik beinhaltet die Teilung der Gewalten durch ihre institutionelle Repräsentation. Es stellt sich erstens die Frage, wie die Gewalten aufeinander bezogen sind und zweitens, wie sie durch den souveränen Willen des Volkes legitimiert und kontrolliert werden.

Die **Legislative** repräsentiert den Willen des Volkssouveräns und ist an die Verfassung gebunden. Sie ist durch die vom Volkssouverän gesetzte Verfassung legitimiert und

rechenschaftspflichtig. Sie kann gegebenenfalls durch den Volkssouverän jederzeit abgesetzt und durch andere Repräsentanten ersetzt werden.

Zwischenfrage: wie ist das praktisch möglich?

Die **Exekutive** ist das ausführende Organ der Legislative. Sie ist strikt an die beschlossenen Gesetze gebunden und der Legislative gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Regierung ist also das ausführende Organ des in allgemeinen Gesetzen formulierten Volkswillens und kann abgesetzt werden, wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommt.

Die **Judikative** ist die Gewalt der Rechtsanwendung. Voraussetzung ist ein formales Recht mit klar definierten Rechtsbegriffen. Nur ein formales Recht mit klar definierten Rechtsbegriffen ermöglicht die Anwendung des Rechtes, ohne dass durch die situative Interpretation unbestimmter Rechtsbegriffe (z. B. ‚Gefährder‘ oder ‚allgemeine Bedrohungssituation‘ oder ‚kognitive Zuverlässigkeit‘) das Recht selbst unterlaufen werden kann.

Dies gilt auch für die Frage, ob die Exekutive die geltenden allgemeinen Gesetze korrekt ausführt. In Rechtsprüfungsverfahren ist die Judikative ebenfalls strikt an die Verfassung gebunden. Einem Verfassungsgericht kommt nicht (wie es gegenwärtig der Fall ist) das unhintergehbare Monopol der Interpretation der Verfassung zu, indem es selbst Wertprioritäten in seinen Urteilen festlegt (z. B. ‚innere Sicherheit‘).

Für verfassungsrechtlich relevante Fragen der Wertsetzung ist der Volkssouverän als Gesetzgeber der Verfassung zuständig.

In groben Zügen ist deutlich geworden, wie die Gewalten legitimiert sind, wie sie funktional geteilt sind, wie sie sich gegenseitig kontrollieren und durch den Rückbezug auf den verfassungsetzenden Willen des Volkssouveräns begrenzt sind. Der Volkssouverän und die seinen Willen repräsentierenden Gewalten sind strikt an die Verfassung gebunden. Nur im vorrechtlichen Raum der Freiheit des souveränen Volkswillens kann die Verfassung selbst gesetzt und geändert werden. (Kant nennt dies ‚das Recht des Volkes auf Irrtum‘ – der Wille des Souveräns ist nicht unfehlbar.)

Ein entscheidender Punkt ist die verfassungsrechtliche Festlegung von Prozeduren, die ihr Ergebnis nicht vorherbestimmen. Diese Prozeduren legen den normativen Rahmen fest, in dem aus symmetrischen Machtpositionen alle Interessen formuliert und Konflikte gewaltfrei gelöst werden sollen. Sie eröffnen und erfordern die überpersonale Perspektive, aus der verschiedene oder gegenläufige Interessen allgemein verständlich zum Gegenstand einer Debatte werden können. Die normative Voraussetzung, dass sich das Vernunftrecht und nicht das Recht des Stärkeren durchsetzen sollte, erfordert einen intakten öffentlichen Debattenraum, in dem nicht beliebige Meinungen geäußert sondern mit Argumenten begründet werden. Dies wiederum setzt voraus, dass alle notwendigen Informationen unverzerrt zur Verfügung stehen und diskutiert werden können.

Diese Prozeduren müssen so geregelt sein, dass sie nicht auf die Gutwilligkeit der Beteiligten angewiesen sind, sondern dass selbst ‚ein Volk von Teufeln‘ (Kant) durch die Einhaltung dieser Regeln kein Unrecht schaffen kann, denn der Bruch der Regeln bedeutet das Ende der Debatte selbst. Ein Bruch der Regeln kann jedoch nur aus asymmetrischen Machtpositionen heraus erfolgen, in denen sich das ‚Recht des Stärkeren‘ durchsetzt.

Der Bruch der in der Verfassung gesetzten normativen Verfahrensregeln ist jedoch ohne Selbstwiderspruch nicht möglich, da der Rechtsbrecher selbst an der Gesetzgebung beteiligt war.

Da Machtpositionen (heute spricht man von Machteliten oder Zentren der Macht) die innere Tendenz haben, sich selbst zu erhalten und ihre Macht auszuweiten, ist Demokratie kein einmal erreichter stabiler **Zustand**, sondern ein **Prozess**, in dem sie sich selbst immer wieder - von unten nach oben – erhalten, erneuern und gegen Angriffe nicht legitimer Macht verteidigen muss.

Der intakte öffentliche Debattenraum als konstitutives Element ist die Bedingung der Möglichkeit von Demokratie selbst – er ist das Herzstück der Demokratie.

Wir müssen uns der Tatsache bewusst sein, dass die heutigen Freiheitsrechte in langen und leidvollen Auseinandersetzungen von anderen erkämpft worden sind und dass wir deren Erbe zu wahren, zu verteidigen und auszubauen haben.

5. Das Menschenbild der Aufklärung

Wie wir gesehen haben, geht die Aufklärung von einem bestimmten Menschenbild aus. Sie versteht den Menschen als ein zum Gebrauch seiner Vernunft fähiges, freies Wesen, das in der Lage ist, sein gesellschaftliches Zusammenleben durch die Vergesellschaftung von Macht selbst zu regeln.

Kant schreibt in seiner Arbeit ‚Was ist Aufklärung?‘ (1783):

Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne die Leitung eines anderen zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht an Mangel des Verstandes, sondern der EntschlieÙung und des Mutes liegt, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Sapere aude! Habe den Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen, ist also der Wahlspruch der Aufklärung.

Kant geht nicht von einem idealistischen Menschenbild aus, sondern vom realen Menschen mit all seinen Stärken und Schwächen. Er spricht an verschiedenen Stellen seines Werkes vom Menschen als ‚einem krummen Holz, aus dem nie ein völlig gerades werden könne‘. Dieses Bild ist so zu verstehen, dass zwar die Verwirklichung einer idealen Utopie nicht möglich ist, der Mensch jedoch befähigt ist, emanzipatorisch darauf hin zu arbeiten.

Kant nennt dies eine ‚regulative Idee‘.

Eine regulative Idee ist nicht positiv/inhaltlich definiert (wie in den utopischen Entwürfen von Thomas Morus, Francis Bacon und Campanella im 16./17. Jahrhundert), sondern negativ an der Beseitigung von Unfreiheit, Unrecht und Leiden orientiert. Utopien sind nicht privat, sondern entwickeln sich aus dem Zusammenwirken der kreativen Potentiale des menschlichen Geistes.

Das Menschenbild der Aufklärung ist durch Psychologie und Kognitionsforschung weitgehend bestätigt worden. Empirische Studien haben gezeigt, dass der Mensch ein natürliches, nicht erlerntes Sensorium (Mausfeld: Immunsystem) für Freiheit, Unterdrückung und Gerechtigkeit besitzt. Die Kognitionsforschung hat ebenfalls die kognitiven Schwächen und psychischen Prozesse untersucht, durch die dieses natürliche Immunsystem unterlaufen werden kann.

Die Erforschung und Erkenntnis dieser Prozesse stellt sowohl ein emanzipatorisches Wissen über die Funktionsweisen des eigenen Geistes bereit als auch ein Manipulations- und Herrschaftswissen, das in diesem Sinne auf subtilste Weise eingesetzt wird. (z. B. politisches Framing)

Vor diesem Hintergrund bedeutet Aufklärung also den fortwährenden Prozess der Erkenntnis der Stärken und Schwächen des eigenen Geistes und dessen emanzipatorische Entwicklung.

Aufklärung ist also kein Durchgangsstadium, an dessen Ende der aufgeklärte Mensch oder die aufgeklärte Gesellschaft steht, sondern ein unabschließbarer selbstreflexiver Prozess. Der Aufklärung ist das beständige Hinterfragen ihrer eigenen Erkenntnisse im Hinblick auf Unwissenheit, Vorurteile, Irrtümer usw. als wesentliches Element immanent.

Salopp formuliert: Wenn ein Mensch, eine Gesellschaft oder eine ‚Wertegemeinschaft‘ behauptet, sie sei aufgeklärt, so ist dies ein sicheres Zeichen dafür, dass sie es nicht ist.

Aufklärung ist kein Zustand sondern ein unabschließbarer selbstreflexiver Prozess der Selbstermächtigung des Individuums und des Volkes, der sich selbst erhalten und emanzipatorisch entwickeln muss.

6. Basisdemokratie heute

Aus dieser Darstellung geht einerseits die Idee der Demokratie und ihre philosophische und rechtstheoretische Begründung hervor, andererseits wird sichtbar, dass das gegenwärtige Verständnis von Demokratie weit dahinter zurück gefallen ist.

Eine Demokratie, die ihren Namen verdient, hat es bisher nicht gegeben. Die unter großen Opfern bisher erkämpften Freiheits- und Mitbestimmungsrechte gelten lediglich in einem Rahmen, der die jenseits demokratischer Kontrolle wirksamen Machtstrukturen nicht in Frage stellt.

Die Fragen, wie die gegenwärtige Krise geplant worden ist und wie ihre global einheitlich agierenden Netzwerke geschaffen worden sind, sollen hier nicht thematisiert werden. Ebenso wenig die Frage nach der eigentlichen Agenda, die hinter der Pandemie-Fassade verfolgt wird. (Dazu könnte/sollte es eigene Arbeitskreise geben).

In diesem Arbeitskreis soll es darum gehen, mit den wesentlichen Elementen der Demokratietheorie der Aufklärung als Orientierung, praktisch wirksame basisdemokratische Strukturen zu erkunden und zu testen, die in der sich zuspitzenden Konfrontation autoritärer/totalitärer Machtkonzentration und dem ungeordnet sich ausdrückenden Volkunwillen eine Alternative anbieten können.

Das ist ein Experiment, in dem wir Neuland betreten und dessen Ausgang ungewiss ist. An diesem Punkt gewinnt das Diktum ‚there is no alternative‘ eine neue Bedeutung: zu diesem Experiment gibt es keine Alternative – außer der Etablierung neuer stabiler und totalitärer Machtstrukturen!

Ralf Steiner, MA phil.

(Studium der Philosophie und Soziologie von 1977 – 1984 an der Goethe Universität Frankfurt/M. , Magister-Arbeit über die ‚Dialektik der Aufklärung‘)

Kommentare, Kritik und ergänzende Anmerkungen ausdrücklich erwünscht:
steiner-ralf@web.de

Literaturhinweise:

- Immanuel Kant: Was ist Aufklärung? (1783)
Zum ewigen Frieden (1795)
- Ingeborg Maus: Zur Aufklärung der Demokratietheorie (1992)
Über Volkssouveränität (2011)
Justiz als gesellschaftliches Über-Ich (2018)
- Paul Schreyer: Die Angst der Eliten. Wer fürchtet die Demokratie? (2018)
Wer regiert das Geld? Banken, Demokratie und Täuschung (2016)
Chronik einer angekündigten Krise. Wie ein Virus die Welt verändern konnte (2020)
- Rainer Mausfeld: Warum schweigen die Lämmer? (2018)
Angst und Macht (2019)
- Hermann Ploppa: Die Macher hinter den Kulissen. Wie transatlantische Netzwerke heimlich die Demokratie unterwandern (2015)
- Ulrich Mies/
Jens Wernike (Hg.) Fassadendemokratie und Tiefer Staat (2017)
- Ulrich Mies (Hg.) Mega-Manipulation. Ideologische Konditionierung in der Fassadendemokratie (2020)
- Shoshana Zuboff: Das Zeitalter des Überwachungskapitalismus (2018)
- Sebastian Haffner: Die Deutsche Revolution 1918/19 (2004)
(Titel der Originalausgabe 1969: Die verratene Revolution)
- Anton Pannekoek: Arbeiterräte (2008)
- Daniela Dahn: Wir sind der Staat. Warum Volk sein nicht genügt (2013)
- Karl Jaspers: Wohin treibt die Bundesrepublik? (1966)
- Willy Wimmer: Deutschland im Umbruch. Vom Diskurs zum Konkurs – eine Republik wird abgewickelt (2018)
- Ernst Wolff: Finanztsunami. Wie das globale Finanzsystem uns alle bedroht (2017)
Weltmacht IWF. Chronik eines Raubzuges (2016)
- Dirk Müller: Machtbeben. Die Welt vor der größten Wirtschaftskrise aller Zeiten (2018)
- Philip Mirowski: Untote leben länger. Warum der Neoliberalismus nach der Krise noch stärker ist. (2015)
- Naomi Klein: Die Schock-Strategie. Der Aufstieg des Katastrophen-Kapitalismus (2007)

- Elisabeth Wehling: Politisches Framing (2016)
- Albrecht Müller: Meinungsmache (2009)
Glaube wenig – Hinterfrage alles – Denke selbst. Wie man Manipulationen durchschaut (2019)
- Michael Meyen: Breaking News: Die Welt im Ausnahmezustand. Wie uns die Medien regieren (2018)
Die Propaganda Matrix (2022)
- Kai Rogusch: Feindrecht – die rechtsförmige Untergrabung des Rechts
Novo, 01.05.2008
- Swiss Policy Research: Die Propaganda Matrix. Wie der CFR den geostrategischen Informationsfluss kontrolliert (2017)
- Alexander S. Neil: Theorie und Praxis der antiautoritären Erziehung. Das Beispiel Summerhill (1969)
- Werner Rügemer: Die Kapitalisten des 21. Jahrhunderts (2018)
- Norbert Frei: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der BRD und die NS-Vergangenheit (1999)
- Stefan Aust/
Gerhard Spörl (Hg.) Die Gegenwart der Vergangenheit. Der lange Schatten des Dritten Reichs (2004)
- Hannah Arendt: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft (1955)
Über die Revolution (1963)
Wahrheit und Lüge in der Politik (1972)
- Wolfgang Schimank: Ist Deutschland ein souveräner Staat? (2017)
- Dieter Deiseroth: Interview zur Air Base Ramstein
NachDenkSeiten, 25.08.2016